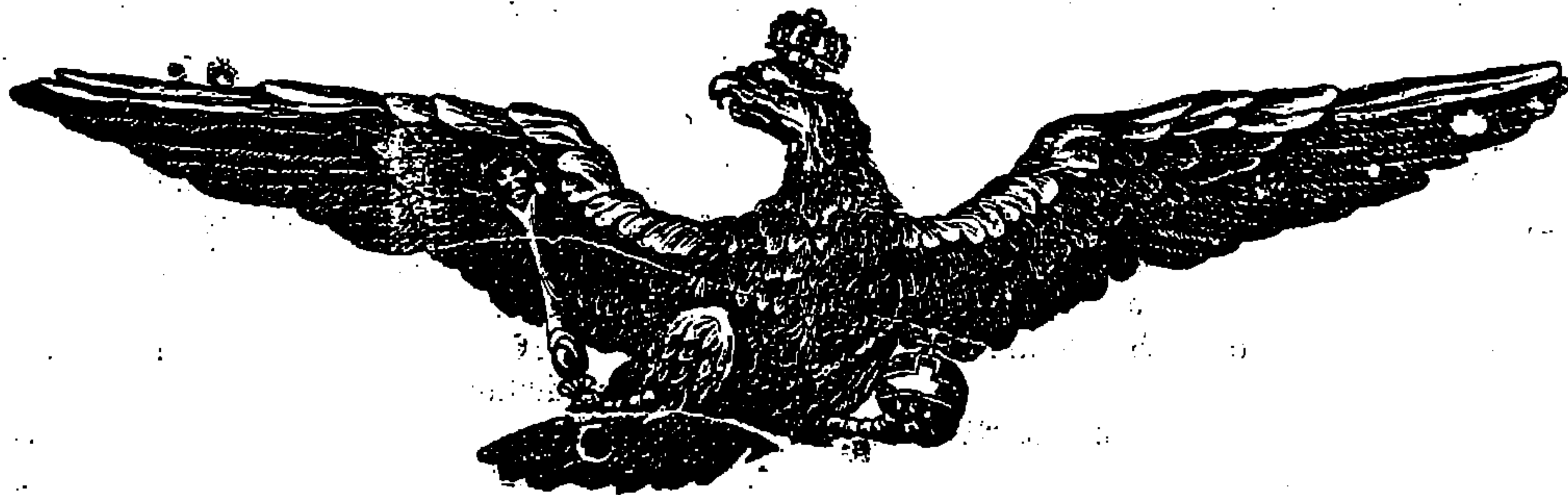


Teltower Kreisblatt.



Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 281.

Charlottenburg, den 16. November

1861.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kirchstraße 26, auswärts durch alle Post-Anstalten. — Abonnement pro Quartal 8 $\frac{1}{2}$ Sgr. — Inserate, die der Expedition in Charlottenburg bis Donnerstag Nachmittag 4 Uhr einzuliefern sind, werden mit 1 Sgr. pro dreizehnlige Petitzeile oder deren Raum berechnet.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26. Inserate werden außerdem angenommen: in R. Wusterhausen beim Kaufm. Hrn. Schöder, in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Piese, in Mittenwalde beim Kaufm. Hrn. Plewe, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Pickenbach, in Zossen beim Kaufm. Hrn. Nobiling, in Berlin in Metemeyer's Central-Annoucen-Bureau, Kurstraße 50.

A m t l i c h e s.

Wiederholte Wahrnehmungen bei Gelegenheit der Wahlen zum Hause der Abgeordneten haben die Nothwendigkeit ergeben, die bestehenden Vorschriften für das Wahlverfahren in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen, um durch möglichst feste Normen die Wahlen vor ungesetzlichen oder unberechtigten Einflüssen zu schützen, und ihre Unabhängigkeit, so wie die Gleichmäßigkeit des Verfahrens zu sichern.

In dieser Absicht hat das Königl. Staats-Ministerium Behufs Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 das in den erforderlichen Exemplaren hier beigelegte anderweitige Wahl-Reglement vom 4ten d. M. erlassen, welches an Stelle des seitherigen Reglements vom 31. Mai 1849 von jetzt ab zur Anwendung zu bringen ist.

Die bevorstehenden Neuwahlen zum Abgeordnetenhaus veranlassen mich hierbei für jetzt zu folgenden Eröffnungen.

In derselben Absicht, welche den gegenwärtigen Abänderungen und Ergänzungen des Reglements zu Grunde liegt, hat bereits das Gesetz vom 27. Juni v. J. die Wahlbezirke für die Wahlen der Abgeordneten definitiv festgestellt. — Die Urwahlbezirke sind in gleicher Art nicht ein für allemal zu bestimmen. Ihr Umfang, der von der Seelenzahl abhängt, unterliegt dem Wechsel, und ihre Abgrenzung und Gestaltung muß den Behörden übertragen werden. Das Wahl-Reglement konnte daher, wie jetzt ausdrücklich geschehen, nur den Grundsatz aufnehmen, daß die Urwahlbezirke ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze zu bilden haben. Demzufolge entscheiden bei dieser Eintheilung die räumliche Zusammengehörigkeit und alle örtlichen Verhältnisse, welche in Betracht gezogen werden müssen, um durch Urwahlbezirke von angemessener Ausdehnung und Lage die Betheiligung an den Wahlen zu erleichtern. Zu den Verhältnissen dieser Art gehören die Entfernungen, die Verbindungen, die Lage und die Zugänglichkeit des Wahl-Orts u. A. m. Unter keinen Umständen dürfen andere Rücksichten bei der Abgrenzung der Urwahlbezirke maßgebend sein. — Im Uebrigen hat das Reglement jetzt auch die Reihenfolge der Abstimmungen bei den verschiedenen Wahlhandlungen festgesetzt, um hierbei ebenfalls jede Willkür auszuschließen.

Formale Vorschriften sind indeß niemals erschöpfend. Auch die speciellsten Festsetzungen vermögen allen Unregelmäßigkeiten und jeder unrichtigen Auslegung nur dann vorzubeugen, wenn Sinn und Absicht der Bestimmungen zu Rathe gezogen werden.

Für die Leitung und Ausführung der Wahlen muß die Aufgabe maßgebend sein, welche die Verfassungs-Urkunde und das Wahlgesetz an die Wahlen stellen. Diese Aufgabe besteht darin, der Ueberzeugung des Landes voll und unbehindert

Ausdruck zu verleihen. Die richtige Anwendung der bestehenden Wahl-Vorschriften und die Stellung der vollziehenden Staatsgewalt zu den Wahlen ergeben sich hieraus von selbst.

Dessenungeachtet will ich auch in ausdrücklicher Weise jedem Zweifel zuvorkommen, da die Staats-Regierung dieselbe Auffassung und dasselbe Verhalten von allen ihren Organen fordert. Das Bestreben der gegenwärtigen Regierung Seiner Majestät des Königs ist überall darauf gerichtet, die Macht und das Recht der Krone in ungeschwächter Geltung und ungeschmälertem Ansehen zu erhalten, sie ist bemüht, im Einklange mit den wiederholt ausgesprochenen Allerhöchsten Intentionen, auf dem Boden der Verfassung fest beharrend, in der Gesetzgebung durch besonnene Reformen den praktischen Bedürfnissen des Landes entgegen zu kommen, in der Verwaltung Recht und Gesetz mit Unparteilichkeit zu handhaben, und auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, der freien und ungehemmten Entwicklung der geistigen und wirthschaftlichen Kräfte des Volkes Raum zu gönnen. Sie hält sich zu der Annahme berechtigt, daß in der Leitung der öffentlichen Angelegenheit die Meinung des Landes ihr zur Seite steht. Sie hofft und wünscht, daß die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in entscheidender Weise dies bestätigen und nach beiden Seiten hin jede extreme Richtung bestimmt von sich weisen mögen. Sie erwartet diese Kundgebung von der wohlgeprüften Ueberzeugung der Wähler, der ernstern Erwägung des gesammten Zustandes und aller Bedürfnisse des Vaterlandes, und aus altbewährtem Patriotismus.

Die Grundlage bedingt ihren Werth und bezeichnet zugleich die Grenze, welche die Einwirkung der Regierung auf die Wahlen innehalten muß. Die Thätigkeit ihrer Organe hat also hauptsächlich darauf sich zu richten, in geeigneter, ihrer Würde angemessener Weise die Handlungen und Absichten der Staats-Regierung, wie solche aus ihrem bisherigen Verhalten ersichtlich sind, in deren Sinne darzulegen und zu erörtern, um zu berichtigen, aufzuklären, und zu überzeugen, und auf diese Weise ungeeignete Beeinflussung der Wähler fern zu halten. Die Staats-Regierung glaubt aber nicht, daß ein ihren Erwartungen äußerlich entsprechendes Resultat der Wahlen auch dann einen Werth besitzt, wenn dasselbe durch Mittel herbeigeführt worden, welche die wahre Meinung des Landes nicht zur Geltung kommen lassen: sie muß daher jede Art von Nöthigung verwerfen, welche einen Einfluß auf die Wahlen auszuüben beabsichtigt. Solche Wahlen gewähren der Regierung auf die Dauer keine Stütze, sie verletzen überdies das Gesetz, sie untergraben die Achtung vor demselben und somit die Autorität der Staatsgewalt, und ich untersage deshalb deren Anwendung auf das Bestimmteste.

Von der Königlichen Regierung darf ich mit völliger Sicherheit erwarten, daß diese Grundsätze Ihr zur Richtschnur dienen werden. In Ansehung Ihrer Organe hat die Königliche Regierung die gewissenhafte Beobachtung derselben Grundsätze sorgfältig zu überwachen, und überall, wo dagegen gefehlt wird, auf das Unmittelbarste einzugreifen, um unverzüglich Abhülfe zu schaffen.

Ausschreitungen sind sofort zu meiner Kenntniß zu bringen. Die Verantwortlichkeit, welche in allen diesen Beziehungen der Königlichen Regierung obliegt, und welche ich eintretenden Falles in vollem Umfange in Anspruch nehmen werde, gebietet, mit den Wahlgeschäften durch alle Instanzen nur solche Personen zu betrauen, von denen die Königliche Regierung überzeugt ist, daß dieselben im Stande und Willens sind im Einklange mit den oben erklärten Intentionen der Staats-Regierung zu verfahren. Die geeignete Auswahl dieser Personen mache ich der Königlichen Regierung zur besondern Pflicht. Niemals dürfen solche Personen bei den Wahlgeschäften betheilt werden, welche selbst bei den Wahlen als Wahl-Candidaten auftreten, oder notorisch als solche in Aussicht genommen sind. Andere und bestimmtere Regeln sind für die Auswahl der Personen nicht aufzustellen. Demungeachtet bietet dieselbe keine Schwierigkeit, wenn die seitherigen Erfahrungen und die der Königlichen Regierung bewohnende Kenntniß der Personen und Verhältnisse zur Richtschnur dienen. So ungerne ich namentlich in dieser Hinsicht zu directen Maßnahmen mich veranlaßt sehen würde, so werde ich es doch nicht gestatten, daß hierin gerade den Absichten der Staats-Regierung entgegengehandelt wird.

Je mehr das volle Gewicht der gegenwärtigen Wahlen mit Rücksicht auf die Befestigung unserer verfassungsmäßigen Zustände von allen Seiten anerkannt wird, um so mehr haben auch die Königlichen Behörden volle Veranlassung, die Staats-Regierung bei der Ausführung derselben in dem Sinne zu unterstützen, der in dem Obigen angedeutet ist. Ich behalte mir vor, nach Erforderniß zu diesem Behufe die weiteren Anweisungen zu ertheilen.

Berlin, den 10. October 1861.

Der Minister des Innern.
Graf Scherwin.

An die Königliche Regierung zu N. N.

Die Erklärung des Königl. Staats-Ministeriums in nachstehendem Erlasse des Herrn Ministers des Innern über die dormaligen Wahlen zu dem Hause der Abgeordneten bringen wir zur Kenntniß.

Potsdam, den 7 November 1861.

Regierungs-Präsidium.

In dem Circular-Erlasse vom 10. October d. J. habe ich mir vorbehalten, über die Unterstützung, welche die Staats-Regierung im Sinne dieses Erlasses bei den bevorstehenden Wahlen von ihren Organen erwartet, nach Erforderniß weitere Anweisungen zu ertheilen, und demgemäß eröffne ich Ew. zc. Folgendes:

Sämmtliche Wahrnehmungen stimmen darin überein, daß von allen Seiten die jetzigen Wahlen in ihrer hohen Bedeutung für die Gestaltung der Verhältnisse des Landes gewürdigt werden. Um so mehr darf ich auch annehmen, daß die Staats-Regierung, indem sie den vollen und unbehinderten Ausdruck der Ueberzeugung des Landes als die Aufgabe der Wahlen bezeichnet hat, auf die gewissenhafte Mitwirkung der Behörden bei der Lösung dieser Aufgabe zählen kann.

Dem Lande sind die Normen bekannt, welche des Königs Majestät am 8. November 1858 als diejenigen Aller-

höchst Ihrer Regierung kundgegeben haben. Allerhöchstdieselben haben noch in jüngster Zeit dem Staats-Ministerium ausdrücklich auszusprechen geruht, daß auf diesen Normen fest beharret werden soll, verlangen aber auch, daß dieselben vor Mißdeutungen gewahrt werden.

An diesen wahrhaft conservativen Grundsätzen, welche alle extremen, sowohl reactionäre, als demokratische Richtungen ausschließen, festhaltend, hat die Staats-Regierung seither deren Verwirklichung unausgesetzt angestrebt. Dasselbe Ziel wird sie auch ferner unbeirrt und unabänderlich verfolgen. In dem Bewußtsein, daß das Wohl der Krone und des Landes unzertrennlich sind, wird sie, auf dem Wege lebensfähiger Entwicklung fortschreitend, die Macht und das Recht der Krone eben so heilig zu halten, wie die beschworenen Rechte des Volkes zu bewahren und zu befestigen suchen; bei der Fortbildung der Gesetzgebung aber den Verheißungen der Verfassung und den auf den verschiedenen Gebieten des Staatslebens hervortretenden Bedürfnissen gerecht werden. Ohne mit der großen Vergangenheit, insbesondere der Epoche der Wiedergeburt Preußens in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts zu brechen, vielmehr bei der Reform der Gesetzgebung die geschichtliche Entwicklung Preußens vor Augen habend und anknüpfend an die, jene Wiedergeburt anbahnende Gesetzgebung, wird sie auch Bestehendes zu erhalten wissen, soweit es dem Gemeinwohle ferner zu dienen noch fähig ist. Den Forderungen nach unberechtigten neuen Gestaltungen wird sie mit Bestimmtheit entgegentreten.

In den Grenzen, welche hieraus sich ergeben, wird es unter Anderem auch Aufgabe der Staats-Regierung sein, die Umbildung derjenigen Institutionen herbeizuführen, welche, wie die Kreisverfassung und die gausobrigkeitliche Gewalt in den östlichen Provinzen, den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr entsprechen und mit der Verfassung des Landes dauernd nicht erträglich erscheinen. Nicht weniger erkennt die Staats-Regierung es als ihre Pflicht, die für die Erhaltung und Stärkung der Wehrkraft des Landes in's Leben gerufene Umformung der Heeresverfassung zum gesetzlichen Abschluß zu bringen und dieselbe mit steter Rücksicht auf die finanziellen Kräfte des Landes der Vollendung entgegenzuführen. Es wird dadurch die Machtstellung und die Integrität Preußens so wie die Erfüllung seiner Aufgabe für das deutsche Gesamt-Vaterland neue Garantien erhalten.

In diesem Sinne sind jene Normen aufzufassen und auf diesem Wege, unter einem in seinem Rechte und in seiner Macht starken Königthume, wie Preußen dies verlangt, in der Achtung vor den verfassungsmäßigen Rechten des Volkes, geschützt und gerüstet gegen alle Eventualitäten, wird die gedeihliche Entwicklung des Vaterlandes gesichert sein. In der Einsicht, daß jedes Extrem den Anforderungen der Wirklichkeit zuwiderläuft, und in dem Wunsche, durch ruhiges und besonnenes Vorschreiten den Bestand der neuen Staatsform zu sichern, wird das Land der Staats-Regierung, wenn die Behörden es sich angelegen sein lassen, diese Ueberzeugung durch Belehrung hervorzurufen und durch Aufklärung Mißverständnisse zu beseitigen, in dieser Weise aber auf die Wahl solcher Männer zu Abgeordneten hinzuwirken, welche, die extremen Richtungen auf beiden Seiten verwerfend, bereit sind, die Regierung Seiner Majestät des Königs in der Ausführung dieser Grundsätze zu unterstützen.

Diese Art der einwirkenden Thätigkeit muß daher von den Behörden in Anspruch genommen werden. Mit der Pflicht der Staats-Regierung, dem Lande den verfassungsmäßigen Anspruch auf das unbehinderte Wahlrecht zu gewähren, ist die Pflicht verbunden, ihr Verhalten und ihre Grundsätze in richtiger Auffassung zur vollen Erkenntniß der Wähler gelangen zu lassen.

Vor Allem haben die Herren Regierungs-Präsidenten und Landräthe in dieser zu wirken; die Letzteren, indem sie mit Umsicht und Eifer unmittelbar dafür eintreten, die Chefs der Provinzial-Verwaltungen, indem sie die Thätigkeit der ihnen untergebenen Behörden bei dem Wahlgeschäfte leiten und dieselben hierbei streng und gewissenhaft überwachen.

Die Grenze, welche die Einwirkung der Regierungs-Organen innezuhalten hat, bestimmt mein Circular-Erlaß vom 10. October d. J. Nur innerhalb dieser Grenzen darf dieselbe sich auch in Ausführung meines gegenwärtigen Erlasses bewegen, und hat daher die Anwendung jeder Art ungesetzlicher Mittel zu vermeiden, welche die freie Selbstbestimmung der Wähler beeinträchtigen. Für ihre Person ist den betreffenden Beamten bei der Ausübung des eigenen Wahlrechts unbeschränkt, wie Jedermann, ihrer Ueberzeugung zu folgen. Stimmt dieselbe nicht mit den Grundsätzen der Staats-Regierung überein, so muß von ihnen gefordert werden, daß sie diejenige Zurückhaltung sich auferlegen, welche es ihnen gestattet, bei den Wahlen ihrer Amtspflicht nachzukommen. Ihr Pflichtgefühl und ihre Ehrenhaftigkeit wird ihnen zunächst den Weg zeigen, auf welchem sie die Ausübung ihres staatsbürgerlichen Rechtes in Einklang zu bringen im Stande sind. Niemals aber darf ihre Einwirkung eine den Grundsätzen der Staats-Regierung zuwiderlaufende Richtung einschlagen. Ich rechne in dieser Hinsicht auf Ew. rc. Mitwirkung.

Ew. rc. haben meinen gegenwärtigen Erlaß zur allgemeinen Verbreitung, namentlich auch zum Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen bestimmten Kreis- und sonstigen kleinen Blättern zu bringen. Dasselbe ist auch, so weit es noch nicht geschehen, in Ansehung des Circulars vom 10. October d. J. zu veranlassen.

In Betreff dieser Blätter ist überhaupt darauf zu halten, daß dieselben nicht solchen Parteibestrebungen ausschließlich dienstbar gemacht werden, die offenkundig den Tendenzen und der ausgesprochenen Absicht der Staats-Regierung entgegenwirken. Die Spalten dieser Blätter müssen vielmehr allen Publicationen der Staats-Regierung ebenfalls offengehalten werden.

Soweit die eingegangenen Berichte der Herren Regierungs-Präsidenten noch zu besonderen Bemerkungen Veranlassung geben, werden dieselben nachfolgen.

Berlin, den 5. November 1861.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf Scherwin.

Die beifolgenden Vorstellungen des Kaufmanns Lobeck aus Demmin vom 30. Januar und 15. Mai d. J., in welchen derselbe darüber Beschwerde führt, daß ihm die Ausdehnung der von dem dortigen Magistrate erteilten Concession zur gewerbmäßigen Vermittelung von Geschäften auf den Kreis Franzburg versagt worden, giebt Veranlassung, die Zulässigkeit des Geschäftsbetriebes, für welchen Bittsteller jene Ausdehnung seiner Concession zu erlangen wünscht, nach den gegenwärtig zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften zu erörtern.

Wer, der Vorschrift im §. 22 der Gewerbe-Ordnung gemäß, von seiner Absicht, den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes zu beginnen, der Communal-Behörde des Orts, in welcher er dieses Gewerbe betreiben will, Anzeige gemacht und, der Vorschrift im §. 23 a. a. D. entsprechend, über diese Anmeldung eine Bescheinigung erhalten hat, ist nach der Vorschrift im §. 59. a. a. D. nicht verpflichtet, sein Gewerbe bei der Communalbehörde jedes Ortes von Neuem anzumelden, in welchem er nur einzelne, seinem Gewerbebetriebe angehörende Handlungen vornimmt.

Dieser allgemeine Grundsatz findet auf den Gewerbebetrieb derjenigen, welche auf Vermittelung von Geschäften oder der Uebernahme von Aufträgen für Andere ein Gewerbe machen, volle Anwendung. Denn die Vorschrift im §. 49 a. a. D., nach welcher diesen Personen der Beginn des Betriebes erst dann zu gestatten ist, wenn sich die zuständige Behörde von ihrer Zuverlässigkeit in Beziehung auf diesen Gewerbebetrieb überzeugt und die Erlaubniß zu demselben hat, setzt eine Beschränkung nur in Beziehung auf die Erwerbung nicht auf den Umfang der Gewerbs-Befugnisse fest. Wer diese Erlaubniß erhalten hat, ist daher nicht verpflichtet, dieselbe von Neuem nachzusuchen, wenn er an einem anderen Orte, ohne daselbst ein stehendes Geschäfts-Bureau zu errichten oder sonstige Einrichtungen zu fortgesetztem Betriebe zu treffen, Geschäfte vermittelt oder Aufträge ausführt.

Die entgegengesetzte, auf die Bestimmung im §. 68. der Verordnung vom 9. Februar 1849 begründete Auffassung der Königl. Regierung, hat durch die inzwischen erfolgte Aufhebung ihre Bedeutung verloren. Es ist deshalb ferner nicht zulässig die auf Grund des §. 49. der Gewerbe-Ordnung erteilte Erlaubniß, wie solches hier und da geschehen zu sein scheint, in der dem Gewerbetreibenden zu erteilenden schriftlichen Concessionen räumlich zu beschränken.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die vorstehenden Grundsätze, wie sie aus den gesetzlichen Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb hergeleitet sind, nur auf solche gewerbliche Handlungen Anwendung finden, welche die Merkmale des stehenden Gewerbebetriebes besitzen. Wer außerhalb seines Wohnortes Geschäfte ohne vorgängige Bestellung vermittelt oder Aufträge aufsucht, betreibt ein Gewerbe im Umherziehen, und für einen solchen Betrieb sind, nach der Circular-Verfügung vom 6. August 1840, Gewerbescheine nicht zu erteilen. Hierauf hat die Königl. Regierung den p. Lobeck auf das erneuerte Gesuch um Ausdehnung seiner Concession auf den Kreis Franzburg ablehnend mit dem Eröffnen zu bescheiden, daß nach den zur Zeit bestehenden Vorschriften die Erweiterung seines Geschäftsbetriebes auf den genannten, oder auf einen andern Kreis unter den vorstehend angegebenen Voraussetzungen an eine Ausdehnung der Concession nicht gebunden sei, daß dagegen, wenn seine Absicht dahin gehen sollte, die Gelegenheit zur Vermittelung von Geschäften oder Uebernahme von Aufträgen im Umherziehen aufzusuchen, dieser Betrieb nicht zugestatten wäre.

Berlin, den 23. Oktober 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. v. d. Heydt.

An die Königl. Regierung zu Stralsund.

Vorstehenden Ministerial-Erlass bringe ich hiermit zur Kenntniß der nachgeordneten Behörden.

Teltow, den 12. November 1861.

Der Landrath v. d. Riesebeck.

Es sind in jüngster Zeit mehrfach recommandirte Gesuche von Hausirern bei uns eingegangen, in welchen letztere um die Uebersendung der auf ihren Namen lautenden Gewerbescheine bitten, die sie zur Ausdehnung an uns eingesandt haben wollen. Die verlangten Scheine waren indeß hier nicht aufzufinden und die den Bittstellern gegebenen desfallsigen Bescheide oft unbestellbar geblieben.

Dies hat bei uns den Verdacht rege werden lassen, daß die betreffenden Gesuchsteller diese Anträge bei uns nur deshalb und zwar „recommandirt“ einsenden, um auf Grund der bei Aufgabe derselben auf die Post ihnen werdenden Empfangbescheinigungen resp. der von uns ihnen erteilten Bescheide, bei den Ortspolizeibehörden die Erlaubniß zum Husrhandel im diesseitigen Verwaltungsbezirk zu erlangen. Jedenfalls erwarten und verlangen wir von den Polizeibehörden, daß sie auch durch gemessene Anweisung der untergeordneten Executivbeamten auf das Strengste darüber wachen, daß Niemandem auf Grund solcher Bescheinigung bez. Bescheides, sondern nur nach Vorzeigung des erforderlichen Gewerbescheins das Hausiren gestattet werde.

Gleichzeitig bringen wir unsere Circular-Verfügung vom 5. Mai 1841 und 8. März 1856 (III. d. 1730), wegen Nichttheilung von Interimsbescheinigungen, deren uns in jüngster Zeit wieder zu Gesicht gekommen sind, in Erinnerung und machen darauf aufmerksam, daß wir Zuwiderhandlungen gegen die obengedachte, wie gegen diese Verfügung unnachlässig durch Ordnungsstrafen rügen werden. Potsdam, den 28. Oktober 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
gez. Bertram.

An sämtliche Herren Landräthe pp.

Vorstehende Regierungs-Verfügung theile ich den mir nachgeordneten Polizei-Verwaltungen und Ortspolizei-Obrigkeiten zur genauesten Nachachtung hierdurch mit.

Teltow, den 9. November 1861.

Der Landrath v. d. Riesebeck.

Be k a n n t m a c h u n g.

Nach Vorschrift des §. 31 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 bringe ich den nachfolgenden

Klassifications-Tarif

für den Teltower Kreis,

wie solcher in der Berathung der Bezirks-Commission angenommen ist:

Kulturart.	1	2	3	4	5	6	7	8
	K l a s s e.							
Reinertrag für einen Morgen in Silberroschen.								
Ackerland	150	120	81	54	30	18	9	3
Gärten	240	180	120	75	60	45	30	15
Wiesen	210	180	120	105	75	39	15	6½
Weiden	78	42	30	15	12	6	3	1
Holzungen.	36	24	18	12	7	3	1	—
Wasserstücke	75	12	9	8	5	3	2	1
Dehland	1	—	—	—	—	—	—	—

zur öffentlichen Kenntniß, mit der Benachrichtigung, daß die auf die Aufstellung des Tarifes bezüglichen Vorarbeiten, die Zusammenstellung sämtlicher Klassifications-Tarife des Regierungs-Bezirks und des angrenzenden Puchauer Kreises, sowie eine Abschrift der Verhandlung der Bezirks-Commission über die Erörterung der ihrer Prüfung nach §. 30 der Anweisung übertragenen Gegenstände, dem Herrn Kreislandrathe übergeben sind, um dieselben zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen.

Hierdurch soll der freiständischen Versammlung des Teltower Kreises, den Herren Besitzern selbstständiger Gutsbezirke und Gemeinde-Vorstehern Gelegenheit gegeben werden, sich auch ihrerseits über die Angemessenheit der aufgestellten

Klassifications-Tarife zu äußern, beziehungsweise etwaige Einwendungen dagegen geltend zu machen. — Derartige Einwendungen sind von den Besitzern vom 14. November cr. ab binnen vier Wochen präclusivischer Frist, mithin bis zum 13. December cr., beim Herrn Kreislandrathe, binnen sechs Wochen, bis zum 27. December cr., von der freiständischen Versammlung bei dem unterzeichneten Veranlagungs-Commissarius schriftlich einzureichen.

Ruhleben, bei Spandau, den 12. November 1861.

Die Veranlagungs-Commission zur Regelung der Grundsteuer im Teltower Kreise.

S i e m s e n.

Berichtigung. In der Nummer vom 9. November soll es in der Ueberschrift des Gedichts „zum 13. November“ statt „zum 12. November“ heißen. Außerdem ist in jener Nummer irrthümlich eine Privatnotiz, betreffend die Wahlagitation in Berlin zum Abdruck gelangt.

Zu den Wahlen.

Zur Orientirung in den bevorstehenden Wahlen ist vor allen Dingen eine richtige Würdigung der bestehenden Parteien nöthig. Der Umstand, daß bei uns die Krone das Volk aus der frühern Bevormundung entlassen und es, wie der Vater dem erwachsenen Sohn, zu einer Theilnahme an der Leitung der Landesangelegenheiten berufen hat, hat nothwendiger Weise zu vielen neuen Einrichtungen sowie zu vielfachen Abänderungen der althergebrachten Verhältnisse geführt und damit mancherlei Opfer nöthig gemacht welche für manchen Theil der Bevölkerung besonders drückend sein mögen. Mit der Mündigkeitserklärung eines Volkes ist es ebenso wie mit der Mündigkeitserklärung eines Sohnes. Es hören damit eine Menge von Vortheilen auf und es treten an ihre Stelle alle die Entlassungen und Opfer, welche der volle Ernst der Mündigkeit mit sich bringt.

Es konnte nicht fehlen, daß durch die neuen Verhältnisse viele Staatsangehörige in ihren Interessen verletzt andere aber durch dieselben zu dem Wunsche angeregt wurden, ihre Interessen durch weitere Veränderungen zu fördern. Auf diese

Weise entstanden im Lande zwei Lager: das Lager der Reaction und das Lager des rücksichtslosen Fortschritts. Zwischen beiden Lagern stehen die gemäßigten Männer, welche in dem Gegensatz der Männer der Reaction und der Männer der Revolution zu welchen ein überstürzender Fortschritt führt, die Garantie der ruhigen staatlichen Entwicklung auf der Bahn der vom Könige gegebenen Verfassung erblicken. Sie sind eben so weit entfernt von der Ansicht, daß das Heil des Staates nur in den alten Verhältnissen liege, als von der Ansicht, daß dem Fortschritte ohne jede Rücksicht auf geschichtliches Recht oder auf eine andere Forderung jedes Hinderniß aus dem Wege geräumt werden müsse; denn sie sehen nur Heil für das Vaterland in der schrittweisen allmählichen Entwicklung der Verhältnisse und können für diese ihre Ansicht auf die Natur hinweisen, welche nur im Zerfließen reißend schnell vorwärts geht, in ihren organischen Schöpfungen aber immer und überall den Weg einer vorsichtigen Allmähligkeit wählt. Wollen wir also eine gesunde organische Gestaltung unserer staatlichen Verhältnisse, so werden wir wünschen müssen, daß zur Mitarbeit an derselben vorzugsweise jene gemäßigten Männer berufen werden, welche den Verhältnissen Rechnung

zu tragen wissen und weder eine gewaltsame Umkehr zu alten Zuständen noch ein reißendes Vorwärtsschießen zu den in Aussicht genommenen neuen Zielen verlangen. Dabei müssen wir uns aber wohl in Acht nehmen, irgend einer Partei aus ihren Parteiansichten ein Verbrechen zu machen. In einem gesunden Staatswesen, wie das unsrige, in welchem alle Parteien dem Könige als der Seele desselben mit Aufrichtigkeit huldigen, kann sich keine Ansicht so weit vom Pfade der Berechtigung verirren daß sie sich mit der Ehrfurcht vor dem Königthume nicht mehr vertrüge. Bei ruhiger Betrachtung der Dinge werden wir es ganz natürlich finden, daß auch in der Liebe zu unserem Königthum Gegensätze sich bilden mußten, dieselben thun aber der Liebe zu demselben keinen Abbruch, sondern bringen nur Mannigfaltigkeit und Leben und damit immer neue Anregung in dieselbe. Dadurch, daß das Königthum das Volk durch die Verfassung zur Mitarbeit an den innern Angelegenheiten berufen hat, ist in manchem Preußen die Besorgniß entstanden, daß die Verfassung dem Königthume schaden könnte. Diese blicken deshalb mit einer gewissen Antipathie auf die Verfassung. Dadurch ist auf der entgegengesetzten Seite die Furcht entstanden, dem Volke möchten die ihm durch die Verfassung verheißenen Vortheile entzogen werden. Diese dringen daher auf eine unverzügliche Verwirklichung der in der Verfassung verheißenen Gesetze, ohne daß sie dadurch der Ehrfurcht vor dem Königthume entgegen treten wollen. Die Ehrfurcht vor dem Königthume ist das Band, das alle berechtigten Parteien umspannt. Es ist aber nicht zu leugnen daß auf Seiten derer, welche die unverzügliche Verwirklichung in allen ihren Punkten verlangen, leichter ein Conflict mit dem Königthum möglich ist, als auf Seiten derer, welche mit einer gewissen Scheu auf die Verfassung blicken, denn diese Scheu kann uns nicht schaden, da ja der König selbst für die Verfassung ist. Gleichwohl ist sie eben so sehr ein Uebel wie die übermäßige Betonung der Verfassung. Deshalb passen am besten zu Abgeordneten Männer, welche eben so große Freunde der Verfassung als des angestammten Königthums sind. Verfassung und Königthum liegen in Preußen nicht mehr aneinander, sondern ineinander. Die Verfassung will das Königthum das Königthum will die Verfassung. Die Einheit von beiden ist proklamirt durch die Krönung zu Königsberg. Wehe denen, welche diese Einheit wieder zerreißen! Sie üben Hochverrath am Königthum wie am Volke. Darum laßt uns Männer wählen, die solcher Zerreißung entgegenwirken — gemäßigte Männer von preussischem Herzen, welche Deutschlands Angelegenheiten nicht mit den preussischen vermischen, sondern glauben, daß Preußen vor Allem in sich selbst geordnet sein müsse.

Die Redaction.

Aus der öffentlichen Welt.

Die Regierung hat gegenüber den heranrückenden Wahlen den entschiedenen Willen ausgesprochen, die volle Freiheit der Wahlen zu schützen. Es ist zu hoffen, daß die Wähler von diesem Rechte einen würdigen Gebrauch machen werden. Seitdem das jetzige Ministerium durch die Krone dazu berufen, die Regierung des Landes übernommen ist auf allen Gebieten des Staatslebens ein frischer Geist des Fortschritts

zu Tage getreten und die Hand an den ferneren Ausbau der Verfassung im Sinne des Fortschrittes gelegt. Dabei ist jedoch nun ferner die Regierung von jener staatsweisen Besonnenheit, welche die Rücksicht auf die historisch gegebenen Verhältnisse Preußens und auf seine Stellung im europäischen Staatengebiete Vorschritt geleistet gewesen. Auch durch den jüngsten Allerhöchsten Erlaß vom 5. d. Mts. wegen der künftigen Präsentationen für den alten und befestigten Grundbesitz in das Herrenhaus hat die Regierung einen neuen Beweis dafür gegeben, wie sie überall beflissen ist, die bessernde Hand an das Bestehende zu legen, wo es die wahren Interessen des allgemeinen Wohls erfordern. Wie jeder Organismus sich stetig und nach den in ihm liegenden Bedingungen entwickelt, so ist es auch mit dem Verfassungsorganismus, der eben so wenig Sprünge und sich überstürzenden Ausbau duldet, wie die Natur in ihren organischen Gebilden. Nach dem neuen Reglement haben schon solche Rittergüter das Wahlrecht, welche seit 50 Jahren sich in dem Besitze ein und derselben Familie befunden haben. Dadurch wird auch das Bürgerthum, die große ländliche Industrie mit ihren praktischen und befruchtenden Bestrebungen und Interessen in den Kreis der Wählenden gezogen. Mit Rücksicht auf die vielfach ungesicherte politische Lage Europas auf die den großen Militairmonarchien gegenüber ungeschmälert aufrecht zu erhaltende Wachtstellung und Integrität Preußens und gemäß seiner Stellung als Hort und Grenzwächter Deutschlands im Westen und Osten hat die Regierung es ihre Sorge sein lassen durch die Heeresreform für Preußen eine jenen Zwecken entsprechende schlachtfertige Armee herzustellen. Hand in Hand damit gingen die Bestrebungen durch herbeizuführende Reform der Bundeskriegsverfassung, die militairischen Kräfte des Gesamtwaterlandes und die Schlagfertigkeit des Bundesheeres zeitgemäß zu erhöhen und straffer zusammenzufassen. Es gingen Hand in Hand damit die Bestrebungen, auch die Wehrkraft Deutschlands zur See zu erhöhen und durch Verhandlung zunächst mit den Hansestädten einen Kern für die Küstenvertheidigung zu bilden, an den sich demnächst die übrigen deutschen Staaten anschließen könnten. In der Depeche des Grafen Bernstorff vom 25. Oktbr., den bekannten hannoverschen Flottenvertrag betreffend, ist dieses Bestreben Preußens hervorgehoben und auf seine Bemühungen hingewiesen, den Bund zu endlicher Thätigkeit nach dieser Richtung hin anzuregen zu der Preußen bereits in seinem Antrag vom 12. Juli 1860, jedoch vergebens aufforderte. So ist überall in den inneren wie in deutschen Angelegenheiten das Vertrauen des Landes, mit dem dasselbe gleich anfangs dem Ministerium entgegenkam, gerechtfertigt. Es erscheint deshalb aber auch als doppelte Pflicht der Wähler, solche Männer in das Abgeordnetenhaus zu schicken, welche geneigt sind das Ministerium in seinem für Preußen so segensreichen Wirken zu unterstützen. In dem Circular-Erlaß des Ministers des Innern vom 5. d. Mts., die Wahlen betreffend, ist auf sichtvolle Weise das Programm der Regierung dargelegt, die auf dem Wege des stetigen und besonnenen Fortschritts auf allen Gebieten des staatlichen Lebens, durch Heilighalten von Gesetz und Verfassung und durch den allmählichen Ausbau dieser Verfassung in ihrem unverfälschten Geiste sowie durch unüchtige Fürsorge für die Wachtstellung und Integrität Preußens und Deutschlands durch gesetzlichen

Abschluß der Heeresreform seine Aufgabe erfüllen will. Mögen deshalb die Wähler auf solche Abgeordnete ihr Augenmerk richten, welche Willens und fähig sind, die Regierung auf diesem Wege treu und kräftig zu unterstützen. Mögen die Wähler namentlich dabei eingedenk sein, daß an den gesetzlichen Abschluß der Heeresreform die Existenz des Ministeriums geknüpft ist, von dem die Wiedergeburt Preußens und dessen Rückkehr auf die Bahn des treuen Festhaltens an Gesetz und Verfassung datirt. — Durch das kaiserliche Handschreiben vom 5. d. M., das jetzt veröffentlicht ist, wird dasjenige bestätigt, was bereits früher über die Maßregeln der österreichischen Regierung Ungarn gegenüber berichtet wurde. Dem Statthalter Grafen Palffy sind danach die ungarische Statthalterei, die Vorsteher der Komitate, die Bürgermeister der Landeshauptstädte Pest-Ofen untergeordnet, die gesammte Verwaltung, das Steuer- und Justizwesen sind in seiner Hand vereinigt. Den renitenten Erbobergespanen werden Administratoren an die Seite gesetzt, die nicht erblichen durch neue oder durch Königl. Administratoren ersetzt. Alle Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung Hochverrath, Aufruhr, Wiederseßlichkeit gegen die Behörden u. s. w., auch insoweit sie durch die Presse verübt werden, unterliegen der Untersuchung und Aburtheilung durch die Militairgerichte. Alle diese Maßnahmen werden als provisorische bezeichnet und versichert, daß die Verheißungen des Patents vom 20. Oktober 1860 aufrecht erhalten werden sollen. — In Spanien sind die Cortes am 8. November eröffnet und in der Thronrede unter Anderem ein Entwurf zur Reform der Verfassung in Aussicht gestellt worden. — Don Pedro V. König von Portugal ist gestorben. Derselbe war geboren am 16. Septbr. 1837, Nachfolger ist sein Bruder Louis Philipp, Herzog von Oporto, geboren den 31. Oktbr. 1838. — In Betreff der Expeditionen nach Mexiko ist zwischen England, Frankreich und Spanien am 31. Oktbr. zu London eine Convention abgeschlossen, nach der insonderheit erwähnt ist, daß keins der drei Mächte eine Gebietserwerbung für sich beabsichtige oder sich in die inneren Verfassungsverhältnisse Mexikos zu mischen Willens sei. Der Hauptpunkt der Beschwerde gegen den Präsidenten Suarez besteht darin, daß derselbe durch ein Dekret vom 17. Juli d. J. alle Zahlungen des Staates auch die Zinszahlungen an die auswärtigen Gläubiger deren Forderungen durch einen förmlichen Vertrag anerkannt worden, suspendirte. Die Expedition soll diese Zahlungen sowie Genugthuung für eine Reihe von Gewaltthaten gegen Ausländer und Garantien dagegen für die Zukunft erzwingen.

Vermischtes.

— Im Regierungsbezirk Breslau wurden in den Monaten September und Oktober d. J. 652,192 Tonnen Steinkohlen gefördert (53,952 mehr als in denselben Monaten 1859) und 726,719 Tonnen verkauft (24,581 Tonnen mehr als 1859). In demselben Zeitraume wurden auf den Erzgruben und Hütten 1230 Ctr. Bleierze, 2063 Arsenikerze, 1060 Ctr. Arsenikfabrikate und 43 Ctr. Graphit gewonnen.

— Die gemeinschaftlichen Brutto Einnahmen des Zollvereins an Zollgefällen für die 9 Monate Januar bis Sep-

tember d. J. betragen: an Eingangsabgaben 17,136,562 Thlr. an Aus- und Durchgangsabgaben 481,262 Thlr., mithin im Ganzen 17,617,824 Thlr.

— Die Ausfuhr von weißem Salz nach Preussischen Häfen aus Liverpool betrug vom 1. November 1859 bis 31. Oktober 1860 im Ganzen 22,024 Tons. Davon kommen 1,886 Tons auf Stettin und Swinemünde, 1,511 Tons auf Pillan, 11,089 Tons auf Danzig, 3,568 Tons auf Memel und 3,970 Tons auf Königsberg.

Aus den von Dr. Scherger mitgebrachten Blättern der peruanischen Coca-Pflanze hat Dr. Niemann im Wöhlerschen Laboratorium zu Göttingen eine neue organische Base dargestellt und mit dem Namen „Cocain“ belegt. Die Cocablätter üben eine narkotische Wirkung aus welche die Nerventhätigkeit erhöht, das Gehirnleben steigert, und besitzen überhaupt ganz außerordentliche stimulierende Eigenschaften. Sie sind daher für die arbeitenden Indianer fast unentbehrlich. Ein indianischer Bote legte eine Strecke von 50 deutlichen Meilen hin und her mit Uebersteigung eines Passes von 13,000 Fuß in neun Tagen zurück, ohne etwas Anderes zu genießen, als etwas gerösteten Mais und Cocablätter. Die Cocablätter empfehlen sich überall zur Anwendung wo die menschlichen Kräfte für außergewöhnliche Strapazen in Anspruch genommen werden, vor Allem bei der Marine. Die aus den Blättern gewonnene Base ist ein Alkaloid, in Wasser nur wenig, in Alcohol dagegen ziemlich leicht und in Aether sehr leicht löslich. Die Lösungen schmecken etwas bitterlich und reagiren sämmtlich alkalisch, namentlich die in Alcohol. Auf der Stelle der Zunge, wohin man die Lösung bringt, entsteht eine eigenenthümliche lähmungsartige Betäubung, die allmählig wieder weicht und einem Gefühle von Kälte im Munde Platz macht. Das krystallisirte lufttrockene Cocain verliert selbst bei längerem Stehen über Schwefelsäure nicht an Gewicht. Die vorläufig gewonnenen Quantitäten des Cocains sind noch zu gering, um über die physiologischen Wirkungen desselben Untersuchungen anstellen und die Frage entscheiden zu können, ob sich dasselbe auch für den Arzneischatz eigne.

An die Wähler.

Laßt Parteiensucht sich zanken —
Wählt nur mit gesundem Sinn
Feste Männer, welche streben
Nach des ganzen Staats Gewinn.

König, Thron und Volk zusammen
Bilden unsern Preußen-Staat,
Nur was Allen Segen bringet,
Ist der Wohlfahrt rechte Saat.

Wählet keine Stellenjäger —
Keinen, der nach Ehren geizt,
Keinen, der mit Wortgeklingel
Sich als Kammer-Redner spreizt. —

Wählet den Mann mit deutschem Herzen,
Der mit Gott zum König steht,
Der mit Glaubensmuth verharret,
Wo der Preußen Banner weht.

Wählet Männer von der Krone,
Die noch strahlt in Friedrichs Glanz,
Wählet dem edlen König Wilhelm
Edler Männer festen Kranz.

Rehrt Euch nicht an glatte Reden,
 Achet nicht Partei-Geschrei,
 Wählt nach eigener Ueberzeugung —
 Solche Wahl allein ist frei.

Männer, die für Recht und Tugend
 Glühn, sucht für des Rathes Sitz,
 Wählt die Besten, wahrhaft Edlen
 Mit Verstand und wahren Witz
 Nach Façon des alten Frig.

In Nr. 266 der Brossischen Zeitung ist eine (Priv.-
 Mitth.) aus Sorau, wo beim Empfange Sr. Majestät des
 Königs nach den Empfangsworten des Bürgermeisters Ge.
 Majestät ungefähr Folgendes erwiederten: „Ich glaube Ihren
 Versicherungen. Sie werden bald Gelegenheit haben, sie zu
 bethätigen — bei den Wahlen. Das Circular meines Mi-
 nisters hat Ihnen das Nöthige mitgetheilt. Wählen Sie
 aber Demokraten, so brechen wir.“

Öffentliche Anzeigen.

Tages-Neuigkeiten.

Gestohlen: Am 12. d. M. Kirchstraße 30
 mittelst Einbruch 70 Thaler. — Am 13.
 bis 14. d. M. Mühlenstraße 123 mittelst
 Einbruch 2 Bettüberzüge gez. R. v. K., 4
 Kopfbezüge gez. R. v. K., 2 kleine Kopf-
 überzüge gez. R. v. K., 3 Hemden für Her-
 ren gez. v. d. H., 3 Damenhemden gez.
 R. v. K., 2 Nachthemden gez. R. v. K., 2
 Paar Damenbeinkleider ohne Zeichen, 1 Paar
 Strümpfe gez. R. v. K., 10 Handtücher,
 9 Taschentücher, 3 Nachthauben, 5 Nacht-
 tücher, 1 Tisch Tuch, 3 Servietten, sämt-
 lich gez. R. v. K. 1 Paar Socken gez.
 v. H., 1 wollenes grün und schwarz car-
 rirtes Kleid, ein lila gebläutes Kleid, ein
 dunkelgrünes Kattunkleid, ein dunkler Tuch-
 mantel mit Plüsch besetzt, ein brauner Cam-
 lott-Rock, 2 gestreifte Unterröcke von Par-
 chent, 10 Handtücher gez. E. S., 1 Ober-
 hemde, 4 Taschentücher, 2 Chemisette, ein
 Paar weiße baumwollene Strümpfe, 1 weiße
 Bettdecke mit Fransen, 2 Frauenhemden
 gez. A. S. und C. K., 3 weiße Kopfkissen-
 bezüge, 1 bunter roth carrirter Bettüberzug
 und 1 schwarze Tuchjacke mit Sammet-Ein-
 fassung.

Bekanntmachung.

Fünf Thaler Belohnung werden demjeni-
 gen zugesichert, welcher den Frevler, der am
 9. d. M. Abends den an der Ecke der Mül-
 len- und Kurfürstenstraße aufgestellten eisernen
 Laternen-Ständer abgebrochen hat, dergestalt
 ermittelt, daß derselbe zur Untersuchung und
 Bestrafung gezogen werden kann.

Charlottenburg, den 11. November 1861.

Königl. Polizei-Amt.

M a a ß.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung der Nachweisung der
 Wahlbezirke in der vorigen Nummer dieses
 Blattes wird auf Grund eines erhobenen Zwei-

fels dahin ergänzt, daß unter der Bezeichnung
 Martinifelsbe im 7. Wahlbezirke auch das
 Etablissement Bohneshof enthalten ist.

Charlottenburg, den 12. November 1861.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 9. zum 10. d. M. ist
 der für die Gasbeleuchtung an der Ecke der
 Churfürsten- und Mühlenstraße aufgestellte La-
 ternens-Ständer gewaltsam abgebrochen wor-
 den. An der Ermittlung der Thäter dieses
 Frevels ist viel gelegen, und wird demjenigen,
 der solchergestalt dazu beiträgt, daß der Schul-
 dige der That überführt werden kann eine
 Belohnung von 5 Thalern ausgesetzt.

Charlottenburg, den 11. November 1861.

Der Magistrat.

In Injurienfachen des Handelsmanns August
 Sommer zu Berlin, Klägers,
 wider

die verehelichte Arbeitsmann König, im ehe-
 lichen Beistande, Beklagte, zu Alt-Schöne-
 berg,

erkennt der Commissarius des Königl. Kreis-
 gerichtes zu Berlin für den Injurienproceß den
 Akten gemäß für Recht,

daß

Beklagte der öffentlichen Beleidigung
 des Klägers und der Ehefrau des Klä-
 gers schuldig und dieserhalb mit Einem
 Thaler Geldbuße, im Unvermögens-
 falle Einem Tag Gefängniß zu be-
 strafen und die Prozeßkosten zu tragen
 resp. zu erstatten,

dem Kläger auch das Recht zuzusprechen, den
 Tenor dieses Urteils binnen 4 Wochen nach
 beschrittener Rechtskraft einmal auf Kosten der
 Beklagten im Teltower Kreisblatt bekannt
 zu machen.

Von Rechts Wegen.

Berlin, den 19. September 1861.

Königl. Kreisgericht, I. Civil-Abtheilung,
 Commission für Injurienfachen.

(L. S.) gez. Fohl.

Holzverkauf.

Am 25. November	}	1861,
16. December		
13. Januar	}	1862,
17. Februar		
10. März		
14. April		
12. Mai		
2. Juni		
11. August		
8. September		

Jedesmal Vormittags 10 Uhr, sollen im
 Gasthose der Wittve Mattschag hieselbst, zur
 Befriedigung des Localbedarfs, Brennholz
 aus dem Einschlage des Wirthschaftsjahres
 1862 des Königl. Forstreviers Spandau öf-
 fentlich meistbietend verkauft werden, mit dem
 Bemerkten daß Holzhändler von diesen Ter-
 minen ausgeschlossen bleiben.

Zu den Terminen der Wintermonate wer-
 den kleine Quantitäten Nutzholz-Sortimente
 mit zum Verkauf gestellt werden.

Charlottenburg, den 8. November 1861.

Der Königl. Oberförster

Brandt II.

Programm

zur Versammlung
 der

märkischen ökonomischen
 Gesellschaft

zu Potsdam

am 20. November 1861,

Jägerstraße Nr. 23.

Von 1½ Uhr ab ist die Geräthekammer
 geöffnet.

Von 3 Uhr ab:

1) Vortrag über Bodenanalysen nebst Er-
 läuterung eines einfachen Apparats zur
 Untersuchung der Bodenart.